Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/368

01.02.95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva-Maria Bulling-Schröter und der weiteren Abgeordneten der PDS — Drucksache 13/254 —

Arbeitsförderungsgesetz § 150 b

Der Paragraph 150b Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes regelt seit dem 27. Juni 1993, daß Erwerbslose, die Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld beantragen, ihre Lohnsteuerkarte bei dem für sie zuständigen Arbeitsamt zu hinterlegen haben.

1. Was bezweckt die Bundesregierung mit dieser Regelung?

Bereits in ihrer Antwort auf die entsprechende Anfrage des Abgeordneten Ottmar Schreiner (Drucksache 12/6856 S. 40) hat die Bundesregierung ausgeführt, daß die Pflicht der Empfänger von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit, den Sozialversicherungsausweis und die Lohnsteuerkarte beim Arbeitsamt zu hinterlegen, den Leistungsmißbrauch und die illegale Beschäftigung von Leistungsempfängern erheblich erschwert hat. Wegen der Pflicht, bei Nichtvorlage einer Lohnsteuerkarte in der Regel höhere Lohnsteuern (nach der Steuerklasse VI) abzuführen, ist es schwieriger und unattraktiver geworden, Leistungsmißbrauch zu betreiben.

2. In welcher Höhe beläuft sich der Verwaltungsaufwand zur Durchsetzung dieser Regelung?

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine entsprechende Frage der Abgeordneten Antje-Maria Steen in der 201. Sitzung des 12. Deutschen Bundestages am 12. Januar 1994 ausgeführt

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 30. Januar 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

hat, entsteht durch die Hinterlegung der Lohnsteuerkarten kein zusätzlicher Personalaufwand.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch diese Regelung jährlich 7 Mio. DM allein an Portokosten verursacht werden?

Den Betrag von 7 Mio. DM Portokosten für die Rücksendung der Lohnsteuerkarten hat die Bundesregierung in der 201. Sitzung des Deutschen Bundestages (Plenarprotokoll 12/201 S. 17391 C) genannt.

Diese Kosten müssen ins Verhältnis dazu gesetzt werden, daß für einen arbeitslosen Leistungsempfänger im Durchschnitt jährlich 25 000 DM von der Bundesanstalt für Arbeit aufgewendet werden und demnach bereits bei 1 000 Fällen, in denen die Hinterlegung der Lohnsteuerkarte zur Verhinderung von Leistungsansprüchen geführt hat, 25 Mio. DM an Einsparungen zu erzielen sind.

4. Ist die Bundesregierung nicht der Auffassung, daß durch diese Regelung Personal gebunden wird, das im Rahmen der Verschlankung des öffentlichen Dienstes notwendiger an anderer Stelle, z. B. für eine qualifizierte Arbeitsberatung, benötigt würde?

Die Entgegennahme der Lohnsteuerkarte erfolgt regelmäßig bei der Arbeitslosmeldung, stellt also keinen eigenen Arbeitsgang dar, durch den Personal zusätzlich gebunden wird.

Zusätzliche qualifizierte Arbeitsberatung wird bei einem Wegfall der Hinterlegung der Lohnsteuerkarte nicht möglich.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333